

Kommentar

DSGVO – BDSG

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jürgen Taeger

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

und

Dr. Detlev Gabel

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Bearbeitet von

Dr. Marian Alexander Arning, LL.M.; Dr. Detlev Gabel; Dr. Alexander Golland;
Jan Felix Grabenschröder, LL.M.; Joachim Grittmann; Dr. Stefanie Hellmich, LL.M.;
Britta Hinzpeter, LL.M.; Dr. Karsten Kinast, LL.M.; Dr. Ansgar Koreng;
Sascha Kremer; Dr. Markus Lang; Sebastian Louven; Dr. Holger Lutz, LL.M.;
Dr. Jan Geert Meents; Dr. Britta Alexandra Mester; Dr. Flemming Moos;
Dr. Martin Munz, LL.M. (Illinois); Malaika Nolde, LL.M.; Jan Pohle;
Boris Reibach, LL.M.; Anne Reiher, LL.M.; Wiebke Reuter, LL.M.; Dr. Edgar Rose;
Tobias Rothkegel; Dr. Jens Schefzig; Dr. Gregor Scheja; Dr. Bernd Schmidt, LL.M.
(Auckland); Dr. Jyn Schultze-Melling, LL.M.; Jan Spittka; Prof. Dr. Jürgen Taeger;
Barbara Thiel; Paul Voigt, Lic. en Derecho; Dr. Dietrich Westphal, M. Jur. (Oxford);
Dr. Hannah Wirtz; Oliver Zöll

3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2019

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1659-9

dfv Mediengruppe

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Beltz Bad Langensalza GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

EU-Datenschutzgrundverordnung

Einführung

Literatur: *Albrecht*, Das neue EU-Datenschutzrecht – von der Richtlinie zur Verordnung, CR 2016, 88; *Albrecht*, Die EU-Datenschutzgrundverordnung rettet die informationelle Selbstbestimmung!, ZD 2013, 587; *Bäcker*, Die Datenschutzrichtlinie für Polizei und Strafrecht und das deutsche Eingriffsrecht, in: Hill/Kugelmann/Martini (Hrsg.), Perspektiven der digitalen Lebenswelt, 2017, S. 63; *Bäcker/Horning*, EU-Richtlinie für die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz in Europa, ZD 2012, 147; *Boehm*, Datenschutz in der Europäischen Union, JA 2009, 435; *Brihann*, Datenschutzrichtlinie – Umsetzung in einem vernetzten Europa, RDV 1996, 12; *Buchner*, Grundsätze und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung unter der DS-GVO, DuD 2016, 155; *Buchner*, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht, 2006; *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl., München 2016; *Claessen*, Das neue Datenschutzgesetz der evangelischen Kirche, DuD 1995, 8; *Deutelmoser*, Kennt das Initiativrecht der Europäischen Kommission keine Grenzen?, NVwZ 2015, 1577; *Dix*, Datenschutzaufsicht im Bundesstaat – ein Vorbild für Europa, DuD 2012, 318; *Eckhardt*, EU-DatenschutzVO – Ein Schreckgespenst oder Fortschritt?, CR 2012, 195; *Eckhardt/Kramer*, EU-DSGVO – Diskussionspunkte aus der Praxis, DuD 2013, 287; *Fachet*, Datenschutz in der Katholischen Kirche, RDV 1996, 177; *Fechner/Riedl*, DSGVO: Entstehungsgeschichte und Problemstellungen aus österreichischer Sicht, in: Knyrim (Hrsg.), Datenschutzgrundverordnung, Wien 2016, S. 7; *Forst*, Beschäftigtendatenschutz im Kommissionsvorschlag einer EU-Datenschutzverordnung, NZA 2012, 364; *Franzen*, Der Vorschlag für eine EU-Datenschutz-Grundverordnung und der Arbeitnehmerdatenschutz, DuD 2012, 322; *Frey*, Direktmarketing und Adresshandel im Spannungsfeld von UWG und BDSG, in: Taeger/Wiebe (Hrsg.), Inside the Cloud, Edeweicht 2009, S. 33; *Gabel*, Update EDV-Vertragsrecht, in: Taeger/Wiebe (Hrsg.), Inside the Cloud, Edeweicht 2009, S. 193; *Germann*, Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung, ZevKR 2003, 446; *Gießen*, Imperiale und totalitäre Züge des Kommissionsentwurfs für eine europäische Datenschutzverordnung, CR 2012, 550; *Gola*, EU-Datenschutz-Grundverordnung und der Beschäftigtendatenschutz, RDV 2012, 60; *Gola/Klug*, Grundzüge des Datenschutzrechts, München 2013; *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Begr./Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Loseblatt 5/2018, München; *Grentzenberg/Schreibauer/Schuppert*, Die Datenschutznovelle (Teil I), K&R 2009, 368; *Gürtler*, Baustelle Datenschutz – internationale Entwicklungen, RDV 2012, 126; *Hanloser*, Die BDSG-Novelle II: Neuregelungen zum Kunden- und Arbeitnehmerdatenschutz, MMR 2009, 594; *Härting*, Starke Behörden, schwaches Recht – der neue EU-Datenschutzentwurf, BB 2012, 459; *Härting/Schneider*, Datenschutz in Europa: Ein Alternativentwurf für eine Datenschutz-Grundverordnung, CRi 2013, 19; *Hartung*, Eine Datenschutz-Grundverordnung für Europa?, ZD 2012, 99; *Herrmann*, Modernisierung des Datenschutzrechts – ausschließlich eine europäische Aufgabe?, ZD 2012, 49; *Hoeren*, Big Data und Datenqualität – ein Blick auf die DS-GVO, ZD 2016, 459; *Hofmann/Johannes*, DS-GVO: Anleitung zur autonomen Auslegung des Personenbezugs – Begriffserklärung der entscheidenden Frage des sachlichen Anwendungsbereichs, ZD 2017, 221; *Horning*, Datenschutz durch Technik in Europa – Die Reform der Richtlinie als Chance für ein modernes Datenschutzrecht, ZD 2011, 51; *Horning*, Eine Datenschutz-Grundverordnung für Europa? – Licht und Schatten im Kommissionsentwurf vom 25.1.2012, ZD 2012, 99; *Horning/Hofmann*, Die Auswirkungen der europäischen Datenschutzreform auf die Markt- und Meinungsforschung, ZD-Beil. 2017, 1; *Jaspers*, Die EU-Datenschutz-Grundverordnung, DuD 2012, 571; *Kahler*, Die Europarechtswidrigkeit der Kommissionsbefugnisse in der Grundverordnung, RDV 2013, 69; *Kamlah*, Right of Privacy, Köln 1969; *Kehr*, EU-Datenschutz-Grundverordnung – Überblick über die wesentlichen Modifizierungen für Unternehmen, CB 2016, 421; *Kilian*, Informationelle Selbstbestimmung und Marktprozesse, CR 2002, 921; *Kilian/Lenk/Steinmüller* (Hrsg.), Datenschutz – Juristische Grundfragen beim Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in Wirtschaft und Verwaltung, Frankfurt a. M. 1973; *Klug*, Baustelle Datenschutz – internationale Entwicklungen, RDV 2012, 129; *Koós*, Das Vorhaben eines einheitlichen Datenschutzes in Europa, ZD 2014, 9; *Kranig*, Anmerkung zu: Kahler, Die Europarechtswidrigkeit der Kommissionsbefugnisse in der Grundverordnung, RDV

DSGVO Einführung

2013, 217; *Kugelmann*, Datenschutz bei Polizei und Justiz – Der Richtlinienvorschlag der Kommission, DuD 2012, 581; *Kühling*, Neues Bundesdatenschutzgesetz – Anpassungsbedarf bei Unternehmen, NJW 2017, 1985; *Kühling/Martini* u. a., Die Datenschutzgrundverordnung und das Nationale Recht – Erste Überlegungen zum innerstaatlichen Regelungsbedarf, Münster 2016; *Kühling/Martini*, Die Datenschutz-Grundverordnung: Revolution oder Evolution im europäischen und deutschen Datenschutzrecht?, EuZW 2016, 448; *Kuner*, European Data Protection Law: Corporate Compliance and Regulation, 2. Aufl., Oxford 2007; *Lang*, Reform des EU-Datenschutzrechts, K&R 2012, 145; *Laue*, Öffnungsklauseln in der DS-GVO – Öffnung wohin?, ZD 2016, 463; *Leopold*, Datenschutz auf Skandinavisch – Das neue norwegische Datenschutzgesetz, DuD 2000, 471; *von Lewinski*, Europäisierung des Datenschutzrechts, DuD 2012, 564; *von Lewinski*, Geschichte des Datenschutzrechts von 1600 bis 1977, in: Arndt et al. (Hrsg.), Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, Baden-Baden 2008, S. 196; *von Lewinski/Pohl*, Auskunfteien nach der europäischen Datenschutzreform, ZD 2018, 17; *Lorenz*, Die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes in ihren Auswirkungen auf die Kirchen, DVBl 2001, 428; *Masing*, Herausforderungen des Datenschutzes, NJW 2012, 2305; *Maunz/Dürig* (Begr.). Grundgesetz – Loseblatt-Kommentar, 82. EL, München 2018; *Moos*, Update Datenschutzrecht, in: Taeger/Wiebe (Hrsg.), Inside the Cloud, Edewecht 2009, S. 79; *Moos*, Die Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahr 2008, K&R 2009, 154; *Moos*, Die Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahr 2009, K&R 2010, 166; *Moos*, Die Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahr 2010, K&R 2011, 151; *Moos/Rothkegel*, Nutzung von Scoring-Diensten im Online-Versandhandel, ZD 2016, 561; *Nguyen*, Subsidiaritätsrüge, DuD 2013, 662; *Nguyen*, Die zukünftige Datenschutzaufsicht in Europa, ZD 2015, 265; *Nguyen*, Die Subsidiaritätsrüge des Deutschen Bundesrates gegen den Vorschlag der EU-Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung, ZEuS 2012, 278; *Podlech*, Verfassungsrechtliche Probleme öffentlicher Informationssysteme, DVR 1972/73, 149; *Pötters*, Primärrechtliche Vorgaben für eine Reform des Datenschutzrechts, RDV 2015, 10; *Pohle* (Hrsg.), Data Privacy Legislation in the European Union Member States – A Practical Overview, CRi 2018, 97; *Preuß*, Das Datenschutzrecht der Religionsgesellschaften, ZD 2015, 217; *Reding*, Herausforderungen an den Datenschutz bis 2020: Eine europäische Perspektive, ZD 2011, 1; *Reding*, Sieben Grundbausteine der europäischen Datenschutzreform, ZD 2012, 195; *Reif*, Und noch etwas Vorratsspeicherung: EU-Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdaten beschlossen, RDV 2016, 205; *Richter*, Datenschutz durch Technik und die Grundverordnung der EU-Kommission, DuD 2012, 576; *Richter*, Datenschutz zwecklos? – Das Prinzip der Zweckbindung im Ratsentwurf der DSGVO, DuD 2015, 735; *Ronellenfisch*, Fortentwicklung des Datenschutzes, DuD 2012, 561; *Roßnagel*, Datenschutz in einem informatisierten Alltag, Berlin 2007; *Roßnagel*, Datenschutzgesetzgebung, DuD 2012, 553; *Roßnagel*, Wie zukunftsfähig ist die Datenschutz-Grundverordnung?, DuD 2016, 561; *Roßnagel*, DuD 2017, 277; *Roßnagel*, Gesetzgebung im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung, DuD 2017, 290, 291; *Roßnagel/Kroschwald*, Was wird aus der Datenschutzgrundverordnung?, ZD 2014, 495; *Roßnagel/Müller*, Ubiquitous Computing – neue Herausforderungen für den Datenschutz, CR 2004, 625; *Roßnagel/Nebel/Richter*, Was bleibt vom Europäischen Datenschutzrecht?, ZD 2015, 455; *Roßnagel/Pfutzmann/Garstka*, Modernisierung des Datenschutzrechts. Gutachten im Auftrag des Bundesministers des Innern, 2001; *Roßnagel/Richter/Nebel*, Besserer Internetdatenschutz für Europa – Vorschläge zur Spezifizierung der DS-GVO, ZD 2013, 103; *Schaar*, Datenschutz muss mit einer Stimme sprechen, DuD 2011, 756; *Schaar*, EU-Datenschutz: Schluss mit der Verzögerungstaktik, ZD 2014, 313; *Schantz*, Die Datenschutz-Grundverordnung – Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht, NJW 2016, 1841; *Schild/Tinnefeld*, Datenschutz in der Union – Gelungene oder missglückte Gesetzentwürfe?, DuD 2012, 312; *Schmidt*, Arbeitnehmerdatenschutz gemäß § 32 BDSG – Eine Neuregelung (fast) ohne Veränderung der Rechtslage, RDV 2009, 193; *Schmitt*, Die europäische Gesetzgebung am Beispiel der Datenschutz-Grundverordnung, PerspektivePraxis 2015, 4; *Schneider/Härtling*, Wird der Datenschutz nun endlich internettauglich?, ZD 2012, 199; *Schulz*, Datenverarbeitungen im Auskunfteienwesen nach neuem Datenschutzrecht, zfm 2017, 91; *Schultze-Melling*, Ein Datenschutzrecht für Europa – eine schöne Utopie oder irgendwann ein gelungenes europäisches Experiment?, ZD 2012, 97; *Schwartzmann*, Ausgelagert und ausverkauft – Rechtsschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung, RDV 2012, 55; *Schwichtenberg*, Die „kleine Schwester“ der DSGVO: Die Richtlinie zur Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz, DuD 2016, 605; *Steinmüller*, Das informationelle Selbstbestimmungsrecht – Wie es entstand und was man daraus lernen kann, RDV 2007, 158; *Steinmüller/Lutterbeck/Mallmann/Harborn/Kolb/Schneider*, Grundfragen des Datenschutzes, Gutachten im Auftrag des BMI,

Juli 1971; *Svanberg*, Getting the EU data protection reform back on track, PinG 2013, 18; *Sydow/Kring*, Die Datenschutzgrundverordnung zwischen Technikneutralität und Technikbezug, ZD 2014, 271; *Taeger*, Datenschutzrecht in Europa, EWS 1995, 69; *Taeger*, Grenzüberschreitender Datenverkehr und Datenschutz in Europa, Clausthal-Zellerfeld 1995; *Taeger*, Risiken web-basierter Personalisierungsstrategien, in: *Taeger/Wiebe*, Informatik – Wirtschaft – Recht: Regulierung in der Wissensgesellschaft, Festschrift für Wolfgang Kilian zum 65. Geburtstag, Baden-Baden 2004, S. 241; *Taeger*, Scoring in Deutschland nach der EU-Datenschutzgrundlagenverordnung, ZRP 2016, 72; *Tinnefeld*, Meinungsfreiheit durch Datenschutz, ZD 2015, 22; *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Einführung in das Datenschutzrecht, 4. Aufl., 2004, *Veil*, DS-GVO: Risikobasierter Ansatz statt rigides Verbotsprinzip, ZD 2015, 347; *Wagner*, Grenzen des europäischen Datenschutzrechts, DuD 2012, 303; *Wagner*, Der Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Kommission, DuD 2012, 676; *Weichert*, Die EU-RI für den Datenschutz bei Polizei und Justiz, Stand 1.2.2016; *Westin*, Privacy and Freedom, New York 1967; *Westphal*, Grundlagen und Bausteine des europäischen Datenschutzrechts, in: *Bauer/Reimer* (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, Wien 2009, S. 53; *Winteler*, Betrugs- und Korruptionsbekämpfung vs. Arbeits- und Datenschutzrecht, in: *Taeger/Wiebe* (Hrsg.), Inside the Cloud, Edewecht 2009, S. 469; *Wybitul*, EU-Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis – Was ändert sich durch das neue Datenschutzrecht?, BB 2016, 1077; *Wybitul/Fladung*, EU-Datenschutz-Grundordnung – Überblick und arbeitsrechtliche Betrachtung des Entwurfs, BB 2012, 509; *Wybitul/Rauer*, EU-Datenschutz-Grundverordnung und Beschäftigtendatenschutz, ZD 2012, 160; *Ziegenhorn/Drossel*, Die Anwendung kirchlicher Regeln zum Datenschutz unter der EU-Datenschutz-Grundverordnung am Beispiel des § 2 Absatz 8 KDO, K&R 2016, 230; *Ziekow*, Datenschutz und evangelisches Kirchenrecht, 2002; *Zilkens*, Europäisches Datenschutzrecht – Ein Überblick, RDV 2007, 196.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Entwicklung des Datenschutzrechts . . .	1	d) Trilog und Verabschiedung der DSGVO	33
1. Normierung des Datenschutzrechts . . .	2	2. Struktur und wesentliche Inhalte der DSGVO	34
2. Internationales Datenschutzrecht . . .	7	3. Gesetzgebungskompetenz der Union	42
a) OECD	8	4. Verfassungsrechtliche Kritik	45
b) Vereinte Nationen	9	5. Öffnungsklauseln	50
c) Europarat	10	III. Neues deutsches Datenschutzrecht . . .	55
3. Datenschutzrichtlinie	11	1. Bundesdatenschutzgesetz – Gesetzgebungsprozess	56
4. Bundesdatenschutzgesetz 1977–2018	13	2. Struktur des BDSG	57
II. Datenschutzgrundverordnung	19	3. Gesetzgebungskompetenz	62
1. Meilensteine auf dem Weg zur DSGVO	21	4. Neue Datenschutzgesetze der Länder	64
a) Kommissionsentwurf	22		
b) Parlamentsentwurf	26		
c) Ratsentwurf	29		

I. Entwicklung des Datenschutzrechts

Erste Überlegungen zum Schutz von Betroffenen vor den Gefahren elektronischer Datenverarbeitung kamen in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts auf, zunächst in den USA und dann auch in Deutschland, als die automatisierte Datenverarbeitung mit ihren Großrechnern in der öffentlichen Verwaltung Einzug hielt.¹ In Deutschland mündeten sie

¹ Grundlegend aus Anlass des Aufbaus einer staatlichen Datenbank in den USA die verfassungsrechtliche Studie von *Westin*, Privacy and Freedom. Zur Folgediskussion in Deutschland etwa *R. Kamlah*, Right of Privacy; *Kilian/Lenk/Steinmüller*, Datenschutz – Juristische Grundfragen beim Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in Wirtschaft und Verwaltung; *Podlech*, DVR 1972/73,

DSGVO Einführung

Ende der 1970er Jahre in die ersten Kodifizierungen allgemeiner Datenschutzgesetze im Land Hessen und im Bund. Weitere Meilensteine waren der Erlass der DSRI im Jahr 1995 und zuletzt der DSGVO.

1. Normierung des Datenschutzrechts

- 2 Die Normierung des Datenschutzrechts ist eng verknüpft mit der technischen Entwicklung von Datenverarbeitungssystemen. Diese lässt sich vereinfacht in drei Phasen darstellen.² Am Anfang der Entwicklung standen dezentrale Rechenzentren und Einzelrechner, die eine intensivierte Datenverarbeitung in lokalen Strukturen ermöglichten. Die zweite Phase war geprägt von einer Verknüpfung dezentraler Rechnerstrukturen, durch die zunächst der Austausch von Daten zwischen einzelnen Rechnern und Rechenzentren ermöglicht wurde und die in ihrer Entwicklung zur umfassenden globalen Vernetzung durch das Internet geführt hat. Die dritte Phase zeichnet sich durch die Entstehung einer Vielzahl von Diensten aus, die das Einstellen von Informationen in lokalen Netzwerken und dem Internet vereinfachten und zu einem rasanten Anwachsen globaler Datenströme und Datenbestände geführt hat. Das heutige „Web 2.0“ ermöglicht eine weltweite Kommunikation und Interaktion über Plattformen, in die Nutzer selbst Inhalte einstellen, häufig mit sehr persönlichen Daten über sich selbst oder Dritte. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt dabei sowohl im Kontext privater Nutzung von Diensten, als auch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Geschäftsprozessen zunehmend in dezentralen und global vernetzten Strukturen. Diese sind weitgehend unabhängig von nationalen Grenzen gestaltet. Häufig kennen dabei weder Nutzer noch Betroffene den Ort der Datenverarbeitung.
- 3 Fortschritte in der Datenverarbeitungstechnik waren stets bestimmendes Element für die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts³ und sie werden auch in Zukunft dessen weitere Entwicklung prägen. Die Vorstellung der Steuerung technischer Entwicklung durch das Datenschutzrecht wird sich nur bedingt umsetzen lassen. Vielmehr ist anzunehmen, dass die technischen Entwicklungen auch in der Zukunft neue Herausforderungen für die Gewährleistung des Betroffenen schutzes durch das Datenschutzrecht schaffen werden. Die Normierung des Datenschutzrechts stellt eine Reaktion der Gesellschaft auf diese Veränderung ihrer sozialen Umwelt dar. Sie begann mit dem weltweit ersten Datenschutzgesetz,⁴ das 1970 in Hessen in Kraft trat. Es wurde gefolgt von einem vergleichbaren Regelungswerk in Bayern, das jedoch nicht als Datenschutzgesetz, sondern als EDV-Organisationsgesetz betitelt wurde,⁵ dem schwedischen Datenschutzgesetz aus dem Jahr 1973,⁶ dem Privacy Act von 1974⁷ in den USA und dem norwegischen Datenschutzgesetz von 1978.⁸ Die

149; die Geschichte des Persönlichkeitsschutzes vor den Risiken der (analogen) Datenverarbeitung lässt sich wesentlich weiter zurückverfolgen; siehe zur Entwicklung des Datenschutzrechts von 1600 bis 1977 von *Lewinski*, in: Arndt et al., Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, S. 196.

2 *Roßnagel/Müller*, CR 2004, 625, 627 f.

3 Vgl. dazu auch *Taeger*, in: FS Kilian, S. 241.

4 Datenschutzgesetz vom 7.10.1970, Hess. GVBl. I, S. 625.

5 Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 12.10.1970, GVBl., S. 457.

6 Datalagen (1973:289) verabschiedet am 11.5.1973, in Kraft getreten am 1.6.1974.

7 <http://www.justice.gov/opcl/privstat.htm>.

8 Lov om personregistre, dazu *Leopold*, DuD 2000, 471.

Bundesregierung befasste sich mit dem Problem des Datenschutzes erstmals Ende der 1960er Jahre,⁹ das Bundesministerium des Innern erteilte der Universität Regensburg 1970 einen Forschungsauftrag zur Erstellung eines Datenschutzkonzepts,¹⁰ das die Entwicklung des Datenschutzrechts in der Folge prägen sollte.¹¹

1977 wurde das erste Datenschutzgesetz des Bundes¹² verabschiedet, das am 1.1.1978 in Kraft trat und materielle Regeln der Datenverarbeitung für öffentliche und private Stellen enthielt. Nach dem Bundesland Hessen folgten auch die übrigen Bundesländer und erließen allgemeine Datenschutzgesetze zur Regelung des Datenschutzes bei landesunmittelbaren Stellen. Im Bund und in den Ländern wurde, insbesondere im Anschluss an das BVerfG-Urteil zur Volkszählung 1983,¹³ eine große Zahl bereichsspezifischer Datenschutzgesetze verabschiedet. Diese konkretisieren Erlaubnistatbestände des allgemeinen Datenschutzrechts und knüpfen die Verarbeitung an besondere Voraussetzungen, etwa beim Telemediengesetz oder dem Telekommunikationsgesetz, oder schränken die Rechte der Betroffenen aufgrund einer von der Legislative vorgenommenen Interessenabwägung ein, wie beispielsweise mit dem BKA-Gesetz.

Seit dem Inkrafttreten der DSRI kommt auch dem europäischen Datenschutzrecht eine entscheidende Rolle zu (siehe Rn. 11 f.). Die Harmonisierung des Datenschutzrechtes in der Union erreicht mit der DSGVO nun eine neue Qualität (siehe Rn. 19 ff.). Das Ende dieser Entwicklung ist noch nicht erreicht. Im Rahmen der digitalen Agenda für Europa 2010¹⁴ und der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa¹⁵ soll in der Union ein gemeinsamer digitaler Binnenmarkt geschaffen beziehungsweise vertieft werden. Ziele dieser Digitalisierungsstrategie der Kommission sind unter anderem die unionsweite gemeinsame Nutzung von IT-Infrastruktur und die Vereinheitlichung von Standards. Die unionsweite Rechtsvereinheitlichung wird dabei auch künftig eine große Rolle spielen und Veränderungen des Datenschutzrechts und angrenzender Regelungsmaterien verursachen. Nächster großer Schritt wird dabei die Überführung der ePrivacy-Richtlinie¹⁶ in eine ePrivacy-Verordnung¹⁷ sein.

⁹ *Tinnefeld/Buchner/Petri/Hof*, Einführung in das Datenschutzrecht, S. 79.

¹⁰ *Steinmüller/Lutterbeck/Mallmann/Harbert/Kolb/Schneider*, Grundfragen des Datenschutzes, Gutachten im Auftrag des BMI, Juli 1971, BT-Drs. 6/3826, S. 5; dazu *Steinmüller*, RDV 2007, 158.

¹¹ Dazu *Steinmüller*, RDV 2007, 158.

¹² Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) vom 27.1.1977, BGBl. I, S. 201; dazu *Buchner*, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht, S. 26 ff.

¹³ BVerfG, 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 440/83, BVerfGE 65, 1 – Volkszählungsurteil.

¹⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Digitale Agenda für Europa, KOM(2010)245 endgültig.

¹⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015)192 final.

¹⁶ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

¹⁷ Vorschlag der Kommission vom 10.1.2017 für eine Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunika-

- 6 Die Kirchen regeln den Datenschutz aufgrund der Freiheitsgarantie des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV und des daraus folgenden **kirchlichen Selbstbestimmungsrechts** selbst¹⁸ und haben sich dabei weitgehend an den allgemeinen Datenschutzgesetzen orientiert. Nach Art. 91 DSGVO ist ihnen dieses auch zukünftig möglich, sofern sie ihr bestehendes Datenschutzrecht mit der DSGVO „in Einklang“ bringen (siehe dazu Art. 91 Rn. 25 f.).¹⁹

2. Internationales Datenschutzrecht

- 7 Wie bei der Normierung des nationalen Datenschutzrechts ist auch auf internationaler Ebene die technische Entwicklung Schrittmacher des Datenschutzrechts.²⁰ Die globale Vernetzung und die Entstehung des Internets sind nicht an nationale Grenzen gebunden und machen eine internationale Regulierung des Datenschutzrechts erforderlich.²¹

a) OECD

- 8 Bereits 1980 wurden von der OECD „Leitlinien für den Schutz des Persönlichkeitsrechts und den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten“ verabschiedet.²² Diese enthalten materielle und verfahrensrechtliche Regelungen des Datenverkehrs im privaten und im öffentlichen Sektor sowie Regeln für die grenzüberschreitende Datenübermittlung.²³ Bedeutung kommt ihnen insbesondere durch die Etablierung des Datenschutzrechts als Gegenstand internationaler Regulierung zu.²⁴ Zudem hatten die Regelungen prägenden Einfluss auf zahlreiche Regelungen zum **Datenschutz in OECD-Mitgliedstaaten**.²⁵ Die Leitlinie wurde 2013 erstmals von einem Multistakeholder-Expertengremium mit dem Ziel angepasst, die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Veränderungen stärker zu berücksichtigen.²⁶ Zur Umsetzung dieses Ziels wurden zwei wesentliche Maßnahmen gewählt. Einerseits ist ein **risikobasierter Ansatz** zur praktischen Umsetzung des Schutzes der Privatsphäre implementiert worden. Andererseits wurden große Anstrengungen unter-

tion), COM(2017)10 final; dazu *Selmayr/Ehmann*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 1 Rn. 103 ff.

18 Dazu *Preuß*, ZD 2015, 217, 218 ff.; *Ziekow*, Datenschutz und evangelisches Kirchenrecht; *Germann*, ZevKR 2003, 446; *Fachet*, RDV 1996, 177; *Claessen*, DuD 1995, 8; *Lorenz*, DVBl 2001, 428.

19 Dazu *Ziegenhorn/Drossel*, K&R 2016, 230.

20 Dazu *Gürtler*, RDV 2012, 126.

21 *Boehm*, JA 2009, 435; *Kuner*, European Data Protection Law: Corporate Compliance and Regulation; *Taeger*, Grenzüberschreitender Datenverkehr und Datenschutz in Europa; *Taeger*, EWS 1995, 69.

22 OECD, 23.9.1980, C(80)58/Final.

23 *Kühling/Raab*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Einführung Rn. 43; *Gürtler*, RDV 2012, 126, 127.

24 *Burkert*, in: Roßnagel, Hdb. DSR, Kap. 2.3, Rn. 31; *Kühling/Raab*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Einführung Rn. 42 ff.

25 Die Leitlinie benannte bspw. 15 Prinzipien, die alle in die DSRI übernommen wurden, s. auch *Hoeren*, ZD 2016, 459, 461; *Kühling/Raab*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Einführung Rn. 43; *Gürtler*, RDV 2012, 126, 127.

26 OECD Privacy Framework, 2013, S. 3, OECD, 11.6.2013, C(2013)79.

nommen, durch neue Konzepte die Verbesserung von Interoperabilität zu erreichen und so der globalen Dimension des Datenschutzes Rechnung zu tragen.²⁷

b) Vereinte Nationen

Auch die Vereinten Nationen haben sich der automatisierten Datenverarbeitung angenommen und 1985 einen ersten Richtlinienentwurf zum **Datenschutz durch die UN-Menschenrechtskommission** erarbeitet.²⁸ 1990 wurden die „Richtlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Dateien“ verabschiedet.²⁹ Sie enthalten allgemeine Empfehlungen für die Gestaltung des Datenschutzrechts unter Beachtung des Grundsatzes der Datenrichtigkeit, der Zweckbestimmung und der Beachtung der Rechte der Betroffenen³⁰ im privaten und im öffentlichen Sektor. Wie bei den OECD-Leitlinien handelt es sich jedoch nicht um bindendes Völkerrecht, sodass sich keine Umsetzungspflicht für nationale Gesetzgeber ergibt.³¹

c) Europarat

Die erste völkerrechtlich verbindliche Normierung des Datenschutzrechts ist die **Europäische Datenschutzkonvention**,³² die 1981 verabschiedet, den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorgelegt und 1985 mit der Verabschiedung des Ratifizierungsgesetzes³³ in Deutschland geltendes Recht wurde. Mit Stand März 2018 ist die Konvention von 51 Staaten ratifiziert worden.³⁴ Sie regelt den Datenschutz bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen und enthält Prinzipien des Datenschutzes, wie den Grundsatz der rechtmäßigen Datenerhebung nach Treu und Glauben (Art. 5a), den Zweckbindungsgrundsatz der Datenerhebung und Verarbeitung (Art. 5b und 5c), den Grundsatz der richtigen Datenerhebung (Art. 5d), den Grundsatz der Anonymisierung (Art. 5e) sowie den Grundsatz der Datensicherheit (Art. 7). In Art. 12 werden zudem Regelungen zum grenzüberschreitenden Datenverkehr getroffen.

²⁷ OECD Privacy Framework, 2013, S. 4 f.

²⁸ *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Einführung in das Datenschutzrecht, S. 99.

²⁹ UN General Assembly, Guidelines for the Regulation of Computerized Personal Data Files, 14 December 1990.

³⁰ *Kühling/Raab*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Einführung Rn. 44; *Gürtler*, RDV 2012, 126 127 f.

³¹ *von Lewinski*, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, Einleitung Rn. 43 f.; *Tinnefeld/Buchner/Petri/Hof*, Einführung in das Datenschutzrecht, S. 82 f.

³² Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28.1.1981; siehe zur Entwicklung des Datenschutzes in Europa, *Westphal*, in: Bauer/Reimer, Handbuch Datenschutzrecht, S. 53, 56 ff.

³³ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28.1.1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13.3.1985, BGBl. II, S. 538.

³⁴ Voraussichtlich treten noch vier weitere Staaten (Argentinien, Burkina Faso, Kap Verde und Marokko) bei, diese sind bereits dazu eingeladen worden, vgl. https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/108/signatures?p_auth=rSUU9dRM (zuletzt aufgerufen am: 25.2.2018).

3. Datenschutzrichtlinie

- 11 Noch Anfang der 1990er Jahre differierte das Datenschutzniveau innerhalb der Union erheblich und wurde damit ein Hindernis für den innereuropäischen Handel.³⁵ Dies war Anlass für den europäischen Gesetzgeber, den Schutz personenbezogener Daten in der DSRI³⁶ zu normieren.³⁷ In der Folge haben die Mitgliedstaaten nationale Umsetzungsgesetze erlassen und so jedenfalls theoretisch einen europäischen Informationsbinnenmarkt mit einem **einheitlichen Datenschutzniveau** geschaffen (siehe Art. 1 Rn. 49 ff.). Praktisch divergierte das Schutzniveau innerhalb der Union dennoch stark. Begründet war das neben der unterschiedlichen Ausgestaltung des Datenschutzrechts in den nationalen Datenschutzgesetzen insbesondere in der teils erheblich divergierenden Auslegung und Durchsetzungspraxis.
- 12 Die DSRI sollte in einem Rechtsakt die Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten zusammenzufassen und damit die Grundlage der Normierung des Datenschutzrechts in den Mitgliedstaaten schaffen,³⁸ um das Datenschutzrecht auf möglichst hohem Niveau in der Union zu vereinheitlichen.³⁹ Die DSRI knüpfte dafür an die Grundsätze des Datenschutzes nach der Datenschutzkonvention des Europarates an⁴⁰ und ordnete in ErwG 10 an, dass ihre Umsetzung nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus in den Mitgliedstaaten führen darf. Die DSRI strebte eine umfassende, aber nicht lückenlose **Harmonisierung** des Datenschutzrechts in der Union an und den Abbau rechtlicher Hindernisse für den freien Datenverkehr (ErwG 7).⁴¹ Die Normierung des Datenschutzrechts erfolgte in Ergänzung zur DSRI auf europäischer Ebene durch weitere Richtlinien, wie die ePrivacy-Richtlinie,⁴² die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung⁴³ und die Cookie-Richtlinie.⁴⁴

35 *Zilkens*, RDV 2007, 196, 196; *Weichert*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, Einleitung Rn. 76.

36 Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, RL 95/46 EG.

37 *Westphal*, in: Bauer/Reimer, Handbuch Datenschutzrecht, S. 53, 56; *Brühmann*, RDV 1996, 12, 12; *Weichert*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, Einleitung Rn. 76.

38 *Brühmann*, RDV 1996, 12, 13; *von Lewinski*, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, Einleitung Rn. 8 ff.

39 *Selmayr/Ehmann*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 1 Rn. 15; *Kühling/Raab*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Einführung Rn. 46 ff.; *Zilkens*, RDV 2007, 196, 196.

40 *Kühling/Raab*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Einführung Rn. 46.

41 *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Einführung in das Datenschutzrecht, S. 123.

42 Dazu *Gola/Klug*, Grundzüge des Datenschutzrechts, S. 26 ff.

43 Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2006 über die Vorratspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG.

44 Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.

4. Bundesdatenschutzgesetz 1977–2018

Schon lange vor Erlass der DSRI im Jahr 1995 war das Datenschutzrecht in Deutschland durch das BDSG a.F. und Datenschutzgesetze der Länder geregelt (siehe Rn. 4 ff.). Das BDSG a.F. wurde 1977 verabschiedet und in drei Novellen wesentlich überarbeitet. Das Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes⁴⁵ aus dem Jahr 1990 entwickelte das BDSG auf der Basis des verfassungsrechtlichen Meilensteins des Datenschutzrechts,⁴⁶ dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts,⁴⁷ weiter (zum Volkszählungsurteil s. Art. 1 Rn. 25 f.). Der Schwerpunkt lag hierbei auf der Überarbeitung der Regelungen des Datenschutzes im öffentlichen Bereich.⁴⁸ **13**

Die zweite Überarbeitung des BDSG erfolgte im Jahr 2001 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze,⁴⁹ in dem der Gesetzgeber die Anforderungen der DSRI in deutsches Recht umsetzte.⁵⁰ Dabei wurde aber im Grundsatz die Konzeption des BDSG a.F. beibehalten, sodass es auch relevante Unterschiede zur Konzeption des Datenschutzrechts in der DSRI gab, unter anderem die in der DSRI fehlende Differenzierung zwischen der Datenverarbeitung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen. Anders als das BDSG a.F. differenziert die DSRI auch nicht zwischen der verwendeten Technologie und erfasst automatisierte und nicht automatisierte Verarbeitung im gleichen Maße wie das BDSG a.F.⁵¹ **14**

Die Umsetzung der DSRI war gemäß Art. 32 Abs. 1 DSRI bis zum 24.10.1998 vorzunehmen. In Deutschland zog sie sich jedoch in die Länge und erfolgte im Jahr 2001, zweieinhalb Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist und erst nach der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission.⁵² Das war zum einen bedingt durch das Ende der Legislaturperiode, zum anderen durch die Forderung nach einer grundlegenden Modernisierung des Datenschutzrechts.⁵³ Bei der Umsetzung beschränkte sich der Gesetzgeber dann nicht zuletzt aufgrund des Zeitdrucks weitgehend auf die Umsetzung der DSRI.⁵⁴ Es wurden hierbei aber auch Grundsätze eines modernen Datenschutzrechts mit Elementen ökonomischer Anreize eingeführt, wie die Prinzipien der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit (§ 3a BDSG), des Datenschutzes durch Technik oder eines Datenschutzaudits (§ 9a BDSG).⁵⁵ Zur grundlegenden Reform des BDSG a.F. kam es im Rahmen der Umsetzung der DSRI durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzge- **15**

45 BGBl. I, S. 2954.

46 *Tinnefeld/Buchner/Petri/Hof*, Einführung in das Datenschutzrecht, S. 81.

47 BVerfG, 5.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 440/83, BVerfGE 65, 1 – Volkszählungsurteil.

48 *Gola/Schomerus*, BDSG, Einleitung Rn. 7.

49 BGBl. I, S. 904.

50 Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, RL 95/46/EG.

51 *Brühann*, RDV 1996, 12, 13.

52 Dazu *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Einführung in das Datenschutzrecht, S. 120.

53 *Gola/Schomerus*, BDSG, Einleitung Rn. 11.

54 *Gola/Schomerus*, BDSG, Einleitung Rn. 11.

55 *Gola/Schomerus*, BDSG, Einleitung Rn. 12.

setzes und anderer Gesetze⁵⁶ jedoch nicht. Die Forderung nach einer **umfassenderen Modernisierung des Datenschutzrechts** blieb bestehen.⁵⁷

- 16 Zuletzt wurde das BDSG a.F. 2009 durch drei Reformgesetze geändert.⁵⁸ Die sog. BDSG-Novelle I⁵⁹ erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 29.7.2009.⁶⁰ Sie trat zum 1.4.2010 in Kraft und befasst sich mit Scoring, Rating und dem Recht der Auskunfteien. Die Novelle brachte Neuerungen des Datenschutzrechts insbesondere in vier Bereichen; so wurden Mitteilungs- und Erklärungspflichten bei automatisierten Einzelentscheidungen, Zulässigkeitsregeln für Scoring-Verfahren sowie die Übermittlung von Daten an Auskunfteien und Auskunftspflichten in Bezug auf Scoringwerte neu geregelt.⁶¹ Die zweite Novellierung des BDSG⁶² im Jahr 2009 erfolgte durch das Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 14.8.2009.⁶³ Sie trat in ihren wesentlichen Teilen zum 1.9.2009 in Kraft, in den durch Art. 5 des Änderungsgesetzes benannten Ausnahmen hingegen erst mit Wirkung zum 1.4.2010.
- 17 Durch die BDSG-Novelle II sollten ursprünglich die Voraussetzungen zur Durchführung eines **freiwilligen Datenschutzaudits** gemäß § 9a BDSG a.F. durch ein Datenschutzauditgesetz⁶⁴ geschaffen werden. Hiervon wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aber Abstand genommen. Die BDSG-Novelle II brachte jedoch Veränderungen für das sog. Listenprivileg gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2–5 BDSG a.F.,⁶⁵ die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG a.F.⁶⁶ sowie eine Erhöhung des Bußgeldrahmens für Datenschutzverstöße gemäß § 43 BDSG a.F.,⁶⁷ die Neuregelung von Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten gemäß § 42a BDSG a.F.⁶⁸ und die Einführung einer Regelung zum Arbeitnehmerdatenschutz in § 32 BDSG a.F.⁶⁹
- 18 Die BDSG-Novelle III⁷⁰ erfolgte durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienstrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29.7.2009.⁷¹ Sie enthielt unter anderem Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der **Kreditwürdigkeitsprüfung von Verbrauchern** und Änderungen der Informationspflichten beim Abschluss bzw. der Ablehnung von Verbraucherdarlehensverträgen in § 29 BDSG.

56 BGBl. I 2001, S. 904.

57 *Rofnagel/Pfitzmann/Garstka*, Modernisierung des Datenschutzrechts. Gutachten im Auftrag des Bundesministers des Innern, S. 13; dazu *Kilian*, CR 2002, 921.

58 Darstellung bei *Moos*, in: Taeger/Wiebe, Inside the Cloud, S. 79.

59 Dazu *Grenzenberg/Schreibauer/Schuppert*, K&R 2009, 368; *Moos*, in: Taeger/Wiebe, Inside the Cloud, S. 79.

60 BGBl. I, S. 2254.

61 *Moos*, in: Taeger/Wiebe, Inside the Cloud, S. 79.

62 Dazu *Grenzenberg/Schreibauer/Schuppert*, K&R 2009, 535, 535 ff.; *Hanloser*, MMR 2009, 594.

63 BGBl. I, S. 2814.

64 Dazu *Grenzenberg/Schreibauer/Schuppert*, K&R 2009, 535, 541 f.; *Moos*, K&R 2009, 154, 160.

65 *Frey*, in: Taeger/Wiebe, Inside the Cloud, S. 33, 36 ff.

66 *Gabel*, in: Taeger/Wiebe, Inside the Cloud, S. 193, 203 f.

67 *Moos*, in: Taeger/Wiebe, Inside the Cloud, S. 79, 82 f.

68 *Moos*, in: Taeger/Wiebe, Inside the Cloud, S. 79, 83 f.

69 *Schmidt*, RDV 2009, 193; *Winteler*, in: Taeger/Wiebe, Inside the Cloud, S. 469, 471 ff.

70 Dazu *Moos*, in: Taeger/Wiebe, Inside the Cloud, S. 79, 85; *Moos*, K&R 2010, 166, 170.

71 BGBl. I, S. 2355; Inkrafttreten: 1.6.2010.